

Bebauungsplan

**-Entwurf-
„Birkebene V“**

Umweltbericht

Anlage 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

STAND: APRIL 2024

Bebauungsplan

**-Entwurf-
„Birkebene V“**

Umweltbericht

Anlage 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

AUFTRAGGEBER:

PEG GMBH BADEN- WÜRTTEMBERG

Industriestraße 47/1
75417 Mühlacker

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER

Franka Stahl
B. Eng. Marco Sauer
Dipl.-Ing. Dieter Blaser

Verantwortlich:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Warsaw".

B. S. Alexander Warsaw, Inh.

DATUM:

30. April 2024

1	Vorbemerkung.....	4
2	Gesetzliche Grundlage	5
3	Methodisches Vorgehen	6
3.1	Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten	6
3.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz	9
3.3	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	9
4	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	12
4.1	Lage im Raum und Vorhabenbeschreibung	12
4.2	Schutzausweisungen und Biotopverbund	12
4.3	Bestandssituation	13
5	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	17
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	17
5.1.1	Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung	20
5.1.2	Europäische Vogelarten.....	22
5.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	23
6	Potenzielle Betroffenheit des planungsrelevanten Artenspektrums	24
6.1	Europäische Vogelarten	24
6.2	Verlust potenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats	24
7	Planung und Projektwirkung.....	25
7.1	Anlagebedingte Wirkungen	26
7.2	Baubedingte Wirkungen.....	26
7.3	Betriebsbedingte Wirkungen	26
8	Faunistische Kartierungen – Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	27
8.1	Methodik und Begehungstermine	27
8.2	Ergebnisse.....	27
8.3	Zusammenfassende Bewertung.....	29
9	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	30
9.1	Projektbezogene Konfliktanalyse.....	30
9.1.1	Europäische Vogelarten.....	30
9.2	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	32
9.2.1	Europäische Vogelarten.....	32
10	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	34
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Eingriffsfolgen	34
10.1.1	V1: Bauzeitenregelung.....	34
10.1.2	ALTERNATIV: Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld.....	35
10.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG	35
10.2.1	A1 _{CEF} : Anlage und Unterhaltung einer Buntbrache (Ersatzhabitat) für die Feldlerche	37
11	Zusammenfassung und Prognose artenschutzrechtlicher Verbote.....	38
12	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	39

Abbildungen

Abbildung 1: Plangebiet „Birkebene V“ in Blaustein-Herrlingen.....	4
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2007).....	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtliche Prüfung (KRATSCH ET AL. 2011)	10
Abbildung 4: Ablaufschema einer Ausnahmeprüfung (KRATSCH ET AL. 2011)	11
Abbildung 5: Lage des Plangebiets im Raum (rot).....	12
Abbildung 6: Biotoptypenkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans	14
Abbildung 7: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)	15
Abbildung 8: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41).....	15
Abbildung 9: Ruderalvegetation (35.64) entlang der Erwin-Rommel-Steige	15
Abbildung 10: Grasweg (60.25) entlang des Siedlungsrandes, teilweise befestigt	16
Abbildung 11: Gesamtüberblick des Plangebiets.....	16
Abbildung 12: Bebauungsplan „Birkebene V“ - Entwurf vom 30.04.2024.....	25
Abbildung 13: Feldlerchen-Kartierung 2023 – Kartografische Darstellung	28
Abbildung 14: Feldlerchen-Kartierung 2023 - Brutverdachte und Nahrungsgäste	29
Abbildung 15: Zeitliche Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abhängigkeit des Maßnahmentyps (Runge et al. 2010)	36

Tabellen

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Arten für den Vorhabenbereich	18
Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten	20
Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für Europäische Vogelarten.....	22
Tabelle 4: Begehungstermine Feldlerchen-Kartierung 2023.....	27

1 Vorbemerkung

Die Stadt Blaustein (Alb-Donau-Kreis) beabsichtigt im Stadtteil Herrlingen die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets („Birkebene V“). Das Plangebiet liegt im Gewann „Frauenegert“ am westlichen Ortsrand und weist hierbei eine Fläche von ca. 3,4 ha auf.

Zur Erschließung des Areals ist die Verlängerung dreier vorhandener Straßen aus dem bestehenden Wohngebiet „Birkebene IV“ heraus geplant, welche durch die Anna-Essinger-Straße an die Straße Erwin-Rommel-Steige und über diese wiederum an die Landesstraße L 1236 angebunden werden.



Abbildung 1: Plangebiet „Birkebene V“ in Blaustein-Herrlingen

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie gefährdeter Vogelarten im Vorhabenbereich vorhanden sind.

Dies geschieht vor Ort, im Rahmen einer Biotoptypenkartierung mit ergänzender Erfassung potenzieller Habitate relevanter Artengruppen. Die Ergebnisse jener Übersichtsbegehung werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

Anhand dieser Erkenntnisse wird der weitere Untersuchungsbedarf des planungsrelevanten Artenspektrums unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen beschrieben.

2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei zulässigen Eingriffen bestehen Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung von Vermeidungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind grundsätzlich unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgende Abbildung.

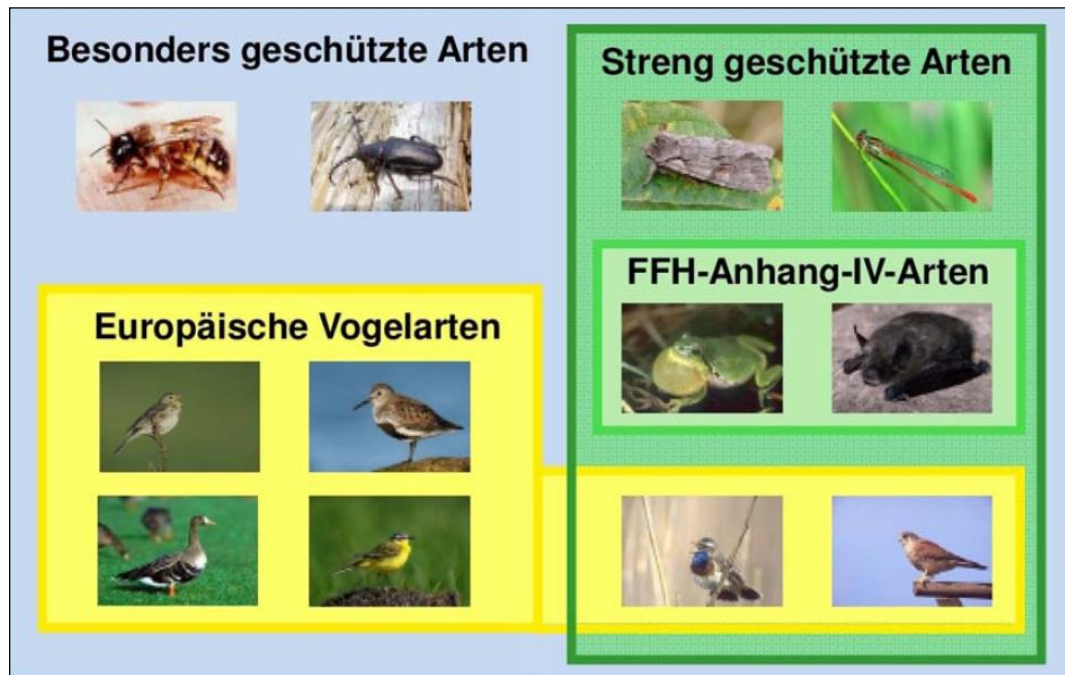


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2007)

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf folgende europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)
- Europäische Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei den Säugetieren gehören nahezu alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger »Problemarten«¹ zu dieser Schutzkategorie. Ferner sind alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen besonders geschützt. Die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei einzelne Familien und Gattungen nahezu vollständig miteinbezogen werden². Bei den Farn- und Blütenpflanzen sowie bei den Moosen, Flechten und Pilzen sind neben einzelnen Arten ebenfalls komplette Gattungen und Familien besonders geschützt³.

¹ z.B. Feldmaus, Bisam, Nutria.

² z.B. alle Bienen, Libellen und Großlaufkäfer, fast alle Bockkäfer und Prachtkäfer.

³ z.B. alle Orchideen, Torfmoose und Rentierflechten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Unter den wirbellosen Tierarten gelten dagegen nur wenige extrem seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen, Springschrecken, Spinnen und Krebse als streng geschützt. Ebenso unterliegen nur einzelne Farn- und Blütenpflanzen dem strengen Artenschutz.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VSch-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt⁴.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten eingeschränkt⁵.

Alle anderen besonders geschützten Arten⁶ sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, da bei ihnen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 zum Tragen kommt. Sie werden deswegen hier nicht weiter betrachtet, ihre Bearbeitung erfolgt im aber Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation im Umweltbericht.

Damit ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europarechtlich streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche »Allerweltsarten«⁷.

Es besteht deswegen die Notwendigkeit anhand einheitlicher Kriterien eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten zu treffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Unstrittig ist dabei, dass die Arten des Anhangs IV FFH-RL in vollem Umfang artspezifisch zu berücksichtigen sind. Noch nicht abschließend geklärt ist, wie sonstige Arten und sog. »Allerweltsarten«, d.h. ubiquitäre, weit verbreitete bzw. allgemein sehr häufige Arten zu behandeln sind, wie sie sich insb. unter den »europäischen Vogelarten« finden. Anzustreben ist ein naturschutzfachlich valider und zugleich pragmatischer, den Arbeitsaufwand reduzierender Umgang mit diesen Arten.

⁴ z.B. alle Greifvögel und Eulen.

⁵ In der Neufassung des BNatSchG wurden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auf den Kreis der Arten ausgedehnt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird darin ermächtigt, Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Die Kriterien, anhand derer die Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Populationen bestimmt wird, sind Anteil am Weltbestand, Lage im Areal und weltweite Gefährdung. Die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind für diese Arten erst nach Vorliegen einer solchen Rechtsverordnung verbindlich zu beachten.

⁶ Arten, die nach nationalem Recht »besonders oder streng geschützt« sind.

⁷ z.B. Amsel, Buchfink oder Kohlmeise.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung ist es nicht möglich, ubiquitäre Arten komplett unberücksichtigt zu lassen. So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klargestellt, dass die Frage, ob Brut- oder Nistplätze von ubiquitären Arten durch ein Vorhaben betroffen sind, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden kann⁸. Darum wird eine Prüfung regelmäßig erforderlich sein, sie muss aber nicht die Prüftiefe wie für weniger häufige oder gefährdete Arten aufweisen.

Grundsätzlich erscheint daher in Anlehnung an die Handlungsempfehlungen von RUNGE ET AL. (2010) ein Vorgehen als zum Ziel führend geeignet, das eine Unterscheidung vornimmt zwischen Arten, welche einer detaillierten und Arten, welche i. d. R. nur einer verminderten Untersuchungstiefe bedürfen. Für die Auswahl der im Rahmen von Eingriffsvorhaben im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vertieft, d.h. Art für Art zu betrachtenden Arten kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

Auswahlkriterien für streng geschützte Arten

Von den streng geschützten Arten werden die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie des Anhangs A der EG-ArtSchVO berücksichtigt, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Baden-Württemberg vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in Baden-Württemberg regelmäßig auftreten. Ausgeschlossen werden diejenigen Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten, oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen.

Auswahlkriterien für europäische Vogelarten

Von den europäischen Vogelarten werden in der Artenschutzprüfung diejenigen auf Verbotstatbestände hin überprüft, die in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind⁹ oder die als Zugvogelarten den Maßgaben des Artikel 4 Abs. 2 VSch-RL entsprechen.

Des Weiteren werden alle europäischen Vogelarten zum Prüfinhalt, die in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW 2019) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden. Darüber hinaus werden Koloniebrüter miteinbezogen, da bei ihnen bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können. Ebenso werden im Rahmen der saP alle die Vogelarten berücksichtigt,

- die gemäß Anhang A der EG-ArtSchVO streng geschützt sind oder
- wegen ihrer Seltenheit und / oder engen Habitatbindung über eine herausgehobene naturschutzfachliche Bedeutung verfügen.

Für alle zuvor genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen bzw. um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

⁸ BVerwG (2008a): Urteil vom 12. März 2008, 9A3 06. URL: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/120308U9A3.06.0.pdf>

⁹ z.B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Veränderungen von Lebensräumen empfindliche Arten.

Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Baden-Württemberg derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Sie werden in der saP mit verminderter Untersuchungstiefe berücksichtigt und zu sog. „Gilden“ zusammengefasst.

3.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz

In der Artenschutzprüfung brauchen alle diejenigen Arten nicht berücksichtigt zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird deswegen in Form einer projektspezifischen Abschichtung das zu prüfende Artenspektrum ermittelt. Hierbei wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten(gruppen) artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (s. o.).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Die Arten, für die aufgrund allgemein verfügbarer Daten¹⁰, vorliegender projektbezogener Wirkungen und artspezifischer Verhaltensweisen oder aufgrund des Fehlens des notwendigen Lebensraumes der Arten im Wirkraum Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, sind hingegen als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte auszuschließen. Folgende Kriterien sind für die Abschichtung zu nennen:

- Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten bzw. kartierten Verbreitungsgebiets der Art
- Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor
- Empfindlichkeit der Art gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Bei der letztendlichen Artenauswahl wurden auch die Ergebnisse der Biotoptypen- und Lebensraumkartierung herangezogen.

3.3 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung identifizierten planungsrelevanten Arten werden anschließend einer vertiefenden Prüfung etwaiger Verbotstatbestände unterzogen.

¹⁰ u.a. Informationssystem Zielartenkonzept, Verbreitungskarten.

Dabei werden auch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände werden die Arten grundsätzlich Art für Art geprüft. Jene Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit und Betroffenheit können jedoch zu »ökologischen Gilden« zusammengefasst und gemeinsam behandelt werden.

Die folgende Abbildung stellt das Ablaufschema der saP für die einzelnen Verbotstatbestände dar.

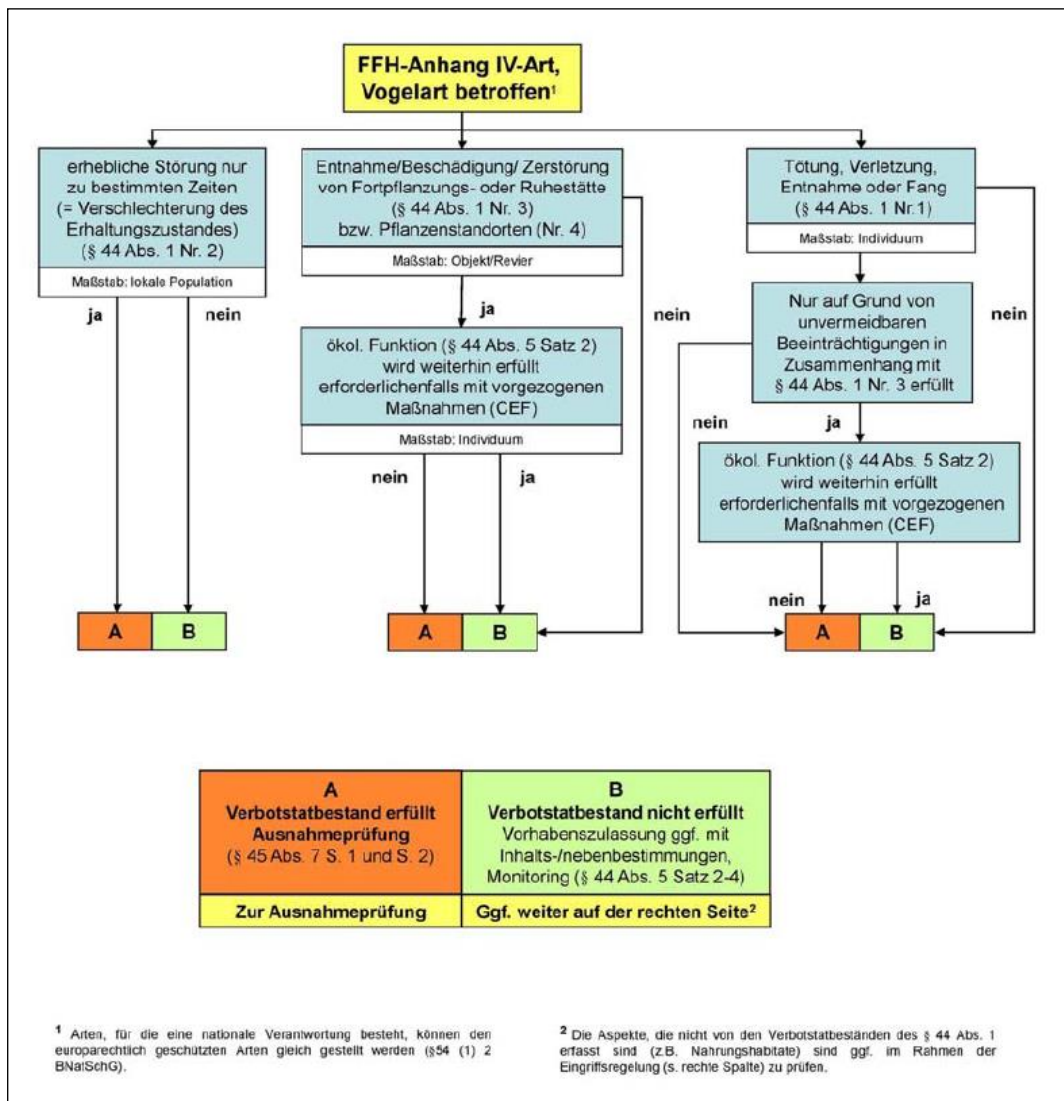


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtliche Prüfung (KRATSCH ET AL. 2011)

Kann für einzelne Arten nicht ausgeschlossen werden, dass bei Durchführung des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, wird abschließend geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und inwieweit eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann¹¹. Das prinzipielle Ablaufschema einer Ausnahmeprüfung stellt nachfolgende Abbildung dar:

¹¹ Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

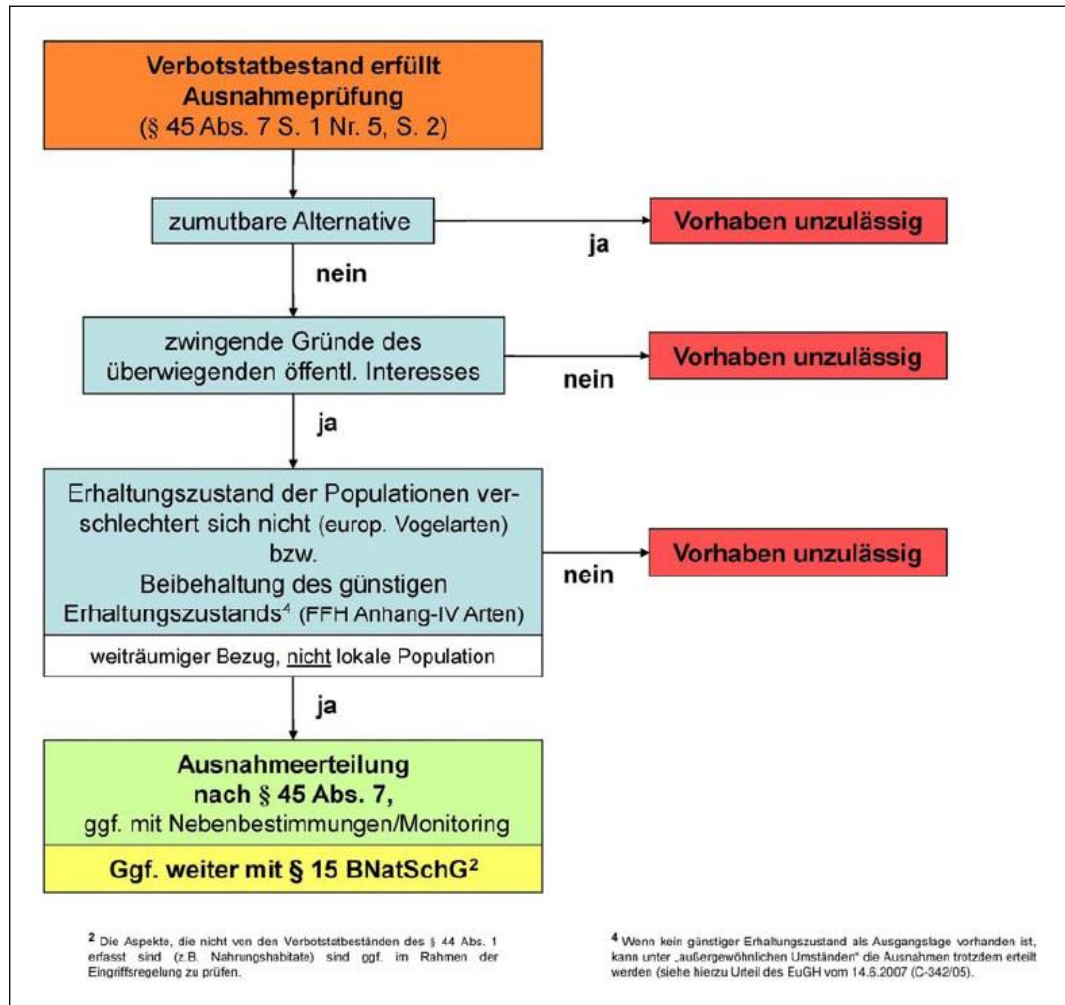


Abbildung 4: Ablaufschema einer Ausnahmeprüfung (KRATSCH ET AL. 2011)

4 Beschreibung des Untersuchungsraums

4.1 Lage im Raum und Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet „Birkebene V“ befindet sich am westlichen Ortsrand des Stadtteils Herrlingen in Blaustein, im Gewann „Frauenegert“. Es schließt im Süden an die Straße Erwin-Rommel-Steige an, die den Ortsteil wiederum an die Landesstraße L 1236 anbindet. Im Westen und Norden grenzt das Gebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich das bestehende Wohngebiet „Birkebene IV“, das durch einen Grasweg begrenzt wird.

Zur Erschließung des Areals ist die Verlängerung dreier vorhandener Straßen aus dem bestehenden Wohngebiet heraus geplant, die auf einer Länge von jeweils ca. 30 m derzeit als Grünflächen angelegt sind.

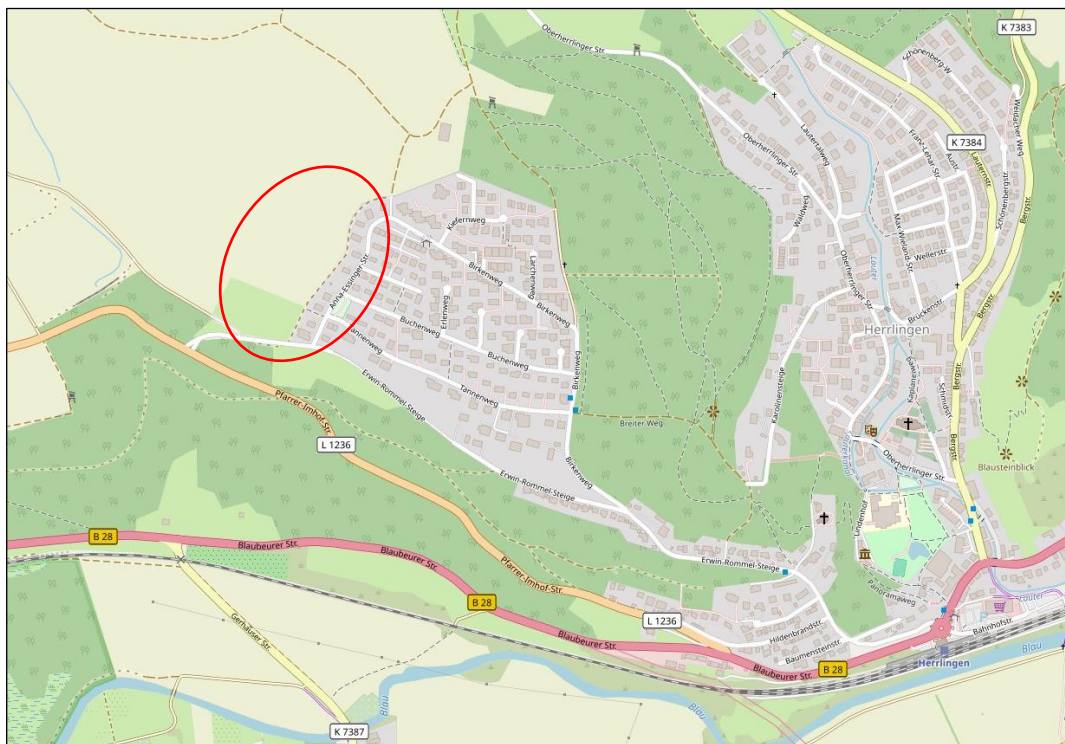


Abbildung 5: Lage des Plangebiets im Raum (rot)

Naturräumlich wird das Plangebiet der „Mittleren Flächenalb“ (Naturraum-Nr. 95) zugeordnet, welche innerhalb der Großlandschaft Nr. 9 „Schwäbische Alb“ liegt.

4.2 Schutzausweisungen und Biotopverbund

Es liegt keine der nachstehenden flächigen Schutzgebietskategorien innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vor: Naturpark, Nationalpark, Biosphärengebiet, Natura 2000-Gebiet (FFH- bzw. Vogelschutzgebiet), Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Waldschutzgebiet.

Hinsichtlich der genannten Kategorien ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit demzufolge bereits von vornherein sicher auszuschließen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben keine geschützten Biotope, FFH-Mähwiesen oder Naturdenkmale direkt tangiert.

Hingegen befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets folgende Schutzausweisungen:

Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Teilbereiche des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Blau und Kleine Lauter“ (Schutzgebiets-Nr. 7524341) sowie des Vogelschutzgebiets „Täler der Mittleren Flächenalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7624441) liegen ca. 230 m südwestlich bzw. rd. 500 m nordöstlich des Plangebiets. Jene Schutzgebiete stellen die zum Plangebiet nächstgelegenen Areale aus dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 dar.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele beider Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes kann auf Grund der räumlich-funktionalen Trennung zum Plangebiet (land- und forstwirtschaftlich Nutzflächen als Puffer vorhanden) sicher ausgeschlossen werden. Folglich besteht weder die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung noch zur Erstellung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Geschütztes Biotop „Hecke W Herrlingen“ (Biotop-Nr. 175254252403)

Das als Feldhecke und Feldgehölz nach § 33 NatSchG BW geschützte Biotop befindet sich ca. 60 m südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Geschütztes Waldbiotop „Altbuchen Baumreihe Birkebene W Herrlingen“ (Biotop-Nr. 275254250041)

Ca. 60 m südlich des Plangebiets liegt das als strukturreicher Waldbestand gemäß § 33a LWaldG geschützte Biotop.

Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ (Schutzgebiets-Nr. 4.25.105)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich südlich des Plangebiets, direkt südlich angrenzend an die Erwin-Rommel-Steige sowie im Nordosten des Areals, in einer Entfernung von ca. 140 m zum Ende des geplanten Graswegs.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Flächen für den landesweiten Offenland-Biotopverbund. Der Untersuchungsraum hat somit keine Bedeutung für den Biotopverbund trockener, mittlerer oder feuchter Standorte. Ebenso sind keine Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans im Planungsumfeld vorhanden.

Hingegen schließt nordwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans - in einer Entfernung von ca. 30 m - ein zusammenhängender Komplex der zum Offenland-Biotopverbund gehörenden Feldvogelkulisse an. Im genannten Bereich liegen für Feldvögel prioritäre Offenlandflächen sowie auch Entwicklungsflächen im Halboffenland.

4.3 Bestandssituation

Bei einem Begehungstermin wurde die aktuelle Bestandsituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Lebensraumstrukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert.

Begehungstermin:

So., 16.04.2023 / 10:15 -13:15 Uhr / 6-7°C, bedeckt, zeitweise regnerisch, Bft 1-2 (Kartierung der Biotoptypen und Lebensraumstrukturen)

Das Bebauungsplangebiet liegt auf einem Südhang, der zur Straße Erwin-Rommel-Steige hin abfällt. Gegenwärtig wird das Gebiet überwiegend landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet, wobei der größte Teil einem „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ (Biotoptyp 37.11) zuzuordnen ist. Südlich an den Acker anschließend findet sich zudem eine „Fettwiese mittlerer Standorte“ (33.41) vor.

Entlang der Erwin-Rommel-Steige verläuft ein schmaler Böschungstreifen, auf welchem eine „grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation“ (35.64) abzugrenzen ist. Die Begrenzung zur bestehenden Wohnbebauung hin wird des Weiteren durch einen „Grasweg“ (60.25) gebildet, der teilweise mit Schotter befestigt wurde.

Auf den zur späteren Erschließung vorgesehenen Flurstücke liegen im Bestand „kleine Grünflächen“ (60.50) vor, auf welchen sich wiederum sechs „Einzelbäume“ (45.30) befinden.



Abbildung 6: Biotoptypenkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans



Abbildung 7: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)

Blickrichtung Nord-westen



Abbildung 8: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Blickrichtung Nordost



Abbildung 9: Ruderalvegetation (35.64) entlang der Erwin-Rommel-Steige

Blickrichtung Westen



Abbildung 10: Grasweg (60.25) entlang des Siedlungsrandes, teilweise befestigt

Blickrichtung Norden



Abbildung 11:
Gesamtüberblick des Plangebiets

Blickrichtung Süden

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen) und ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten sowie in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des Bebauungsplans voraus.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 16.04.2023 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind, als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und / oder europäische Vogelarten zu dienen.

Zudem wird im Folgenden gemeindegerecht eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) durchgeführt:

Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg

Das Informationssystem ZAK dient der systematischen Berücksichtigung gesamtökologischer Belange im Rahmen kommunaler Planungen. Dabei stehen naturschutzfachliche Aspekte im Vordergrund der Zielarten- und Maßnahmenauswahl des Programmablaufs, in den bislang ca. 330 der insgesamt 1.100 Zielarten Baden-Württembergs eingebunden waren.

Die auf das Gemeindegebiet (Naturraum) und die jeweiligen Habitatstrukturen bezogene Abfrage des ZAK liefert über Planungsempfehlungen hinaus auch Hinweise auf bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigende Tier- und Pflanzenarten. Neben Zielarten auf Landesebene benennt sie ebenso mögliche Vorkommen der im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten. Im Untersuchungsraum sind die folgenden Habitatstrukturen gemäß dem Zielartenkonzept vorhanden:

- **D4.1** Lehmäcker
- **D5.1** Ausdauernde Ruderalflur
- **D2.2.1** Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich
(typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)

Die Abfrage des Zielartenkonzepts für die Stadt Blaustein liefert hierbei das in nachfolgender Tabelle 1 gelistete Artenspektrum. Aus der ZAK-Gesamtabfrage werden lediglich die streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten dargestellt. Des Weiteren sind jene Arten fett hervorgehoben, für die nach Maßgabe des ZAK prinzipiell geeignete Habitatstrukturen im Vorhabenbereich vorhanden sind. Die ZAK-Einstufung erfolgt für diese prüferelevanten Arten ohne die Berücksichtigung der tatsächlichen Habitatqualität. Eine Bewertung der Artenliste erfolgt erst über die textliche Abschichtung in Tabelle 2 und Tabelle 3.

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Arten für den Vorhabenbereich

Artengruppe	Artname		Status	Habitat
	wissenschaftlich	deutsch		
Avifauna	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	N	Nein
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	N	Ja
	<i>Apus melba</i>	Alpensegler	N	Nein
	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	LB	Nein
	<i>Anas crecca</i>	Krickente	LA	Nein
	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	LB	Nein
	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	LB	Nein
	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	N	Ja
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Z	Nein
	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	N	Nein
	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	LA	Ja
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	N	Nein
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	N	Nein
	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	LA	Ja
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	N	Nein
	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	LB	Nein
	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	N	Nein
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	N	Nein
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	LB	Nein
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	LA	Nein
	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	LA	Nein
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	N	Ja
	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	LA	Nein
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	LA	Ja
	<i>Pernis apivoris</i>	Wespenbussard	N	Nein
	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	LA	Nein
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	N	Nein
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	N	Nein
	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	LA	Nein
	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Z	Nein
	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	LB	Nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	LA	Ja	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	N	Nein	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	LA	Ja	
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	LA	Ja
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	N	Ja
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	LB	Nein
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	LB	Nein
	<i>Myotis brandtii</i>	Gr. Bartfledermaus	LB	Nein
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	FFH	Nein
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	LA	Nein
	<i>Myotis myotis</i>	Gr. Mausohr	N	Nein
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kl. Bartfledermaus	FFH	Nein
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	LB	Nein
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kl. Abendsegler	N	Nein
	<i>Nyctalus noctula</i>	Gr. Abendsegler	FFH	Nein
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	FFH	Nein
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	FFH	Nein
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	FFH	Nein
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	FFH	Nein
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	LB	Nein
	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Gr. Hufeisennase	LA	Nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	FFH	Nein	

Fortsetzung von Tabelle 1

Artengruppe	Artname		Status	Habitat
	wissenschaftlich	deutsch		
Sonstige Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber	LB	Nein
	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	E	Nein
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	FFH	Ja
Amphibien	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	LB	Ja
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	LB	Ja
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	LB	Ja
	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	LB	Nein
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	N	Nein
	<i>Rana lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch	N	Nein
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	LB	Nein
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	N	Nein
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	Ja
Schmetterlinge	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	LB	Nein
	<i>Maculinea nausithous</i>	Dkl. Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	LB	Ja
	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	LA	Nein
	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	LA	Nein
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	FFH	Ja
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	LB	Nein
	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	LB	Nein
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	LA	Nein

Erläuterungen zur Tabelle 1:

ZAK-Status (Landesweite Bedeutung der Zielarten)

Einstufung Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert Stand 04/2009.

- LA** Landesart Gruppe A; Vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- FFH** FFH-Nachtrag; Nachträglich im Jahr 2009 ergänzte FFH-Arten zur Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Arten als Zielarten im Informationssystem Zielartenkonzept.
- Z** Weitere berücksichtigte Zielarten; Nach Umstellung der alten Roten Listen auf ein neues Kriteriensystem formal zu streichende Arten, die aber dennoch eine fachliche Bedeutung haben. Vermeidung eines Ungleichgewichts zu Artengruppen mit noch alter Rote Liste-Kategorisierung. Behandlung wie Naturraumart.
- E** Erlöschene Arten sind Arten, die in Baden-Württemberg aktuell als ausgestorben oder verschollen geführt werden. Sie werden bei erneutem Auftreten als Landesart mit höchster Schutzpriorität und herausragender Bedeutung auf Landesebene eingestuft, sofern sie nicht als stark vagabundierende Vermehrungsgäste betrachtet werden müssen.

5.1.1 Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Bbauungsplangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die streng geschützten Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermäuse zählen zu den in Anh. IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	<p>Auf den landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen im Plangebiet sind keinerlei fledermausrelevanten Lebensraumstrukturen (z.B. Gebäude, Gehölze) vorhanden.</p> <p>Als Nahrungshabitat ist der struktur- und artenarme Planungsraum für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Sonstige Säugtiere <u>Hier:</u> - Haselmaus	<p>Die Haselmaus ist strikt an Gehölzlebensräume gebunden, weswegen für die Art im Plangebiet (Acker- und Wiesenflächen) keine Habitatrelevanz besteht. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt, z.B. in dichten Gebüsch und Hecken, in breiten Waldsäumen sowie in Laub-Nadel-Mischwäldern mit einem gut entwickeltem Unterwuchs. Besonders beliebt als Nahrungsgehölze sind hierbei Haselsträucher und Brombeerhecken.</p> <p>Es sind keinerlei Lebensraumstrukturen für die Haselmaus im Geltungsbereich des Bbauungsplans vorhanden, daher ist ein Vorkommen der Haselmaus von vorneherein auszuschließen.</p> <p>Als nächstgelegene potenzielle Haselmaus-Lebensräume werden die Waldbestände beidseitig der Landesstraße L 1236 identifiziert, welche vorhabenbedingt aber nicht tangiert werden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Amphibien <u>Hier:</u> - Gelbbauchunke - Kreuzkröte - Wechselkröte	<p>Im Plangebiet sind keinerlei Laichgewässer oder anderweitig relevante Amphibienstrukturen (z.B. Landlebensräume) vorhanden. Ein Vorkommen von Amphibien ist daher von vorneherein auszuschließen.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützten Amphibienarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Reptilien <u>Hier:</u> - Zauneidechse	<p>Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist die Art zudem an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Als Lebensraummosaik werden trockenwarme, gut besonnte Strukturelemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten bevorzugt. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.</p> <p>Die arten- und strukturarme Ausprägung der Lebensräume im Vorhabenbereich entspricht insgesamt nicht den o. g. Habitatansprüchen von Eidechsen, da ein kleinräumiger Wechsel von Strukturen zur Jagd, Besonnung und Deckung fehlt. Ein Artvorkommen ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>

Fortsetzung von Tabelle 2

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Reptilien <u>Hier:</u> - Zauneidechse	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Reptilienarten hinreichend ausgeschlossen werden.
Fische	Im Plangebiet sind keinerlei Still- oder Fließgewässer vorhanden. Ein Vorkommen von Fischen ist daher von vorneherein auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge <u>Hier:</u> - Dkl. Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling - Nachtkerzenschwärmer	In den landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Vegetationsstrukturen des Plangebiets sind keine Nahrungs- oder Raupenfutterpflanzen für den Dkl. Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Bestände des Großen Wiesenknopfs) bzw. den Nachtkerzenschwärmer (verschiedene Nachtkerzen- und Weideröschengewächse) vorhanden. Ein Artvorkommen ist daher von vorneherein auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf den streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.
Käfer	Durch das Fehlen von Gehölzen sind keinerlei Habitatstrukturen für die Artengruppe im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen von Käfern ist daher von vorneherein auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.
Libellen	Durch das Fehlen von Gewässern bzw. gewässerbegleitenden Lebensräumen sind keinerlei Habitatstrukturen für die Artengruppe im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen von Libellen ist daher von vorneherein auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Weichtiere	Im Plangebiet sind keinerlei Lebensraumstrukturen (insb. Gewässer) dieser Artengruppe vorhanden. Ein Vorkommen von Weichtieren ist daher von vorneherein auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

5.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Bbauungsplangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die europäischen Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p>Europäische Vogelarten (Alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p> <p><u>Hier insb.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldlerche - Baumpieper - Wachtelkönig - Grauammer - Rotmilan - Rebhuhn - Braunkehlchen - Kiebitz 	<p>Aufgrund von fehlenden Gehölzen bzw. Gebäuden kann im Plangebiet das Vorkommen von folgenden Vogelgilden kategorisch ausgeschlossen werden: Frei- und Heckenbrüter, Höhlenbrüter, Gebäude- und Nischenbrüter, Greifvögel.</p> <p><u>Für die Abschichtung der sieben laut ZAK identifizierten bodenbrütenden Offenlandvogelarten sind die jeweiligen artspezifischen Lebensraumansprüche heranzuziehen:</u></p> <p>Die Lebensräume der Feldlerche sind weiträumig und offen, primär benötigt sie ein Mosaik verschiedener Landnutzungen und Ackerfrüchte. Solche Strukturen treten vorzugsweise in ackerbaulich genutzten Feldern auf, jedoch sind auch extensiv genutzte Wiesen und Weiden geeignete Brutgebiete. Größte Bestandsdichten erreicht die Feldlerche in küstennahen Salzwiesen, Dünenlandschaften, Heidegebieten oder in einjährigen, landwirtschaftlichen Brachflächen. Insgesamt kann ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern als Singwarte benötigt der Baumpieper zur Brut genügend lichte Stellen mit einer hohen Vegetation. Aus diesem Grund fehlt der Pieper in ausgedehnten Ackerlandschaften oder Grünlandgebieten, bebrütet werden hingegen Waldränder, Moore, Heiden und Auen. Dichte Gehölzbestände werden gemieden, wohingegen Lichtungen, Windwurfflächen und junge Aufforstungsbereiche als bevorzugte Brutplätze der Art gelten. Insgesamt kann ein Brutvorkommen des Baumpiepers im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Wachtelkönig bevorzugt vornehmlich halboffene Auen, schütter bewachsene Verlandungszonen, Seggenmoore und natürliche Bergwiesen. Als Sekundärlebensraum besiedelt er auch offenes, extensiv genutztes Kulturland mit deckungsreicher Vegetationsschicht. Die Ausprägung der Lebensräume im Plangebiet entspricht grundsätzlich nicht den o. g. Habitatansprüchen des Wachtelkönigs, weshalb dessen Brutvorkommen von vorneherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Grauammer bewohnt offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen und zumindest teilweise dichter Bodenvegetation, bspw. in extensiv genutztem Grünland, an Ackerrändern und in Brachen. Daneben werden auch Dünen und Heiden besiedelt. Insgesamt kann ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Rebhuhn benötigt eine strukturreiche Vegetation, d.h. nicht zu große Feldschläge, unkrautreiche Felldraine und Wegränder, Altgrasstreifen, Brachen, niedrige Gebüsche und Hecken. Wichtig ist hierbei, dass die jeweiligen Strukturen in die Äcker integriert sind. Die Ausprägung der Lebensräume im Plangebiet unterscheidet sich signifikant von den artspezifischen Habitatansprüchen, weshalb ein Brutvorkommen der Art von vorneherein ausgeschlossen werden kann.</p>

Fortsetzung von Tabelle 3

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p>Europäische Vogelarten (Alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p> <p><u>Hier insb.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldlerche - Baumpieper - Wachtelkönig - Grauammer - Rotmilan - Rebhuhn - Braunkehlchen - Kiebitz 	<p>Für das Braunkehlchen sind offene Landschaften von Relevanz, insb. Wiesen und Gräben, kleine Brachflächen, Raine und Riedwiesen. Als Sekundärlebensraum besiedelt es zunehmend auch feuchte bis nasse Standorte in Heiden und Mooren. Zum Brutbiotop gehört vorrangig eine vielfältige Krautschicht zur Nahrungssuche, vor allem aber müssen höhere Einzelstrukturen (z.B. Einzelbäume oder Pfähle) als Sitzwarten vorhanden sein. Die Ausprägung der Lebensräume im Plangebiet entspricht generell nicht den o. g. Habitatansprüchen des Braunkehlchens, weshalb dessen Brutvorkommen von vorneherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Kiebitz bevorzugt feuchte Standortbedingungen im Offenland. Er kommt in offenem, flachem und feuchtem Dauergrünland, jedoch auch in Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen vor. Die Ausprägung der Lebensräume im Plangebiet entspricht allgemein nicht den o.g. Habitatansprüchen des Kiebitzes, weshalb dessen Vorkommen von vorneherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Als Nahrungshabitat ist der struktur- und artenarme Planungsraum für alle Vogelarten nicht von essenzieller Bedeutung.</p> <p>Der Bestand potenziell geeigneter Lebensraumstrukturen, die eine Relevanz haben können als Brutplatz und / oder Nahrungshabitat, machen eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap. 6.1 erforderlich.</p>

5.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Das Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten im Bereich des geplanten FPV-Vorhabens ein Vorkommen der meisten Artengruppen (d.h. Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen) hinreichend ausgeschlossen werden kann.

Für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ergibt sich aufgrund eines vorhandenen Habitatpotenzials hingegen die Relevanz zu einer vertieften Betrachtung. Die entsprechenden Sachverhalte sind nachfolgend aufgeführt:

Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Biotop- und Lebensraumstrukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene Offenlandvogelarten (hier: Feldlerche) erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna in Kap. 6.1.

Weitere relevante Arten

Für alle weiteren planungsrelevanten Arten, für welche die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, sind die erforderlichen Biotoptypen und Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht geeignet bzw. vorhanden. Eine vertiefte Betrachtung ist deswegen für diese Arten nicht erforderlich.

6 **Potenzielle Betroffenheit des planungsrelevanten Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs**

Auf Grundlage einer örtlichen Erhebung der Nutzungs- und Biotopstrukturen wurde für das gegenständliche Plangebiet in den vorangegangenen Kapiteln das potenziell planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich waren.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zu dem Ergebnis, dass folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft untersucht werden sollen:

6.1 **Europäische Vogelarten**

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Biotoptypen (insb. Acker- und Wiesenflächen) weisen hinsichtlich der Offenlandvogelarten lediglich geeignete Revierstrukturen für die Feldlerche auf. Ein Artvorkommen im Untersuchungsraum kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, auch in Anbetracht der nordwestlich des Geltungsbereichs liegenden Feldvogelkulisse. Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilen zu können, werden tierökologische Untersuchungen im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen der Feldlerche erforderlich.

Weitere Untersuchungen

Eine für die Art vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck 2005).

Um den Gesamtbestand der Feldlerche im Plangebiet sowie dessen Umfeld zu erfassen, ist bei entsprechenden Tageszeiten und Witterungsbedingungen eine **Revierkartierung mit drei Begehungen** im Zeitraum von **April und Mai 2023** vorgesehen. Für eine fundierte Erfassung der Feldvogelaktivität liegt das Hauptaugenmerk des Kartierers auf Sichtbeobachtungen sowie auf der Feststellung singender (charakteristischer Flug- und Bodengesang) oder fütternder Altvögel.

6.2 **Verlust potenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats**

Die Beanspruchung eines potenziellen Nahrungs- und Jagdhabitats für im Offenland jagende Fledermausarten sowie für europäische Vogelarten ist durch die Umsetzung des gegenständlichen Bebauungsplans anzunehmen. Hierbei stellt die Inanspruchnahme eines Nahrungs- und Jagdhabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG dar, sofern es nicht für den Fortbestand der Arten oder deren Reproduktion essenzielle Bedeutung aufweist.

In der näheren Umgebung sind ähnlich strukturierte Acker- und Wiesenflächen vorhanden, die den Tieren ein gleich- oder höherwertiges Nahrungsangebot bereitstellen. Hinzukommend befinden sich in geringer Flugdistanz von ca. 230 m südwestlich bzw. rd. 500 m nordöstlich des Plangebiets die explizit als Vogelschutzgebiet geschützten „Täler der Mittleren Flächenalb“. Das Plangebiet ist in diesem Zusammenhang somit nicht als essenzielles Nahrungs- und Jagdhabitat zu betrachten.

7 Planung und Projektwirkung

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen werden unterschieden in:

- **Anlagebedingte Wirkungen** (Flächenumwandlung- bzw. Inanspruchnahme durch die vorgesehene Umnutzung)
- **Baubedingte Wirkungen** (Auswirkungen durch den Baubetrieb / z.B. erhöhter Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen, ebenso Erschütterungen, Lärm und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen)
- **Betriebsbedingte Wirkungen** (Auswirkungen durch den auf den neuen Straßen entstehenden Quell- und Zielverkehr, insb. Lärm- und Schadstoffemissionen / ggf. aus der Wohnnutzung resultierende Emissionen wie Haus- und Restmüll)



Abbildung 12: Bebauungsplan „Birkebene V“ - Entwurf vom 30.04.2024

7.1 Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Wohngebiet geht mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme einher. Es werden Tier- und Pflanzenlebensräume dauerhaft in Anspruch genommen und überbaut. Folgende Lebensräume¹² gehen durch die Realisierung des Vorhabens ganz oder zumindest in Teilen verloren:

Biototypen der offenen / halboffenen Kulturlandschaft

Lehmäcker, Ausdauernde Ruderalflur, Grünland frisch und mäßig nährstoffreich

Da sich durch die Wohnbebauung der bisherige Siedlungsrand um ca. 120 m in westliche Richtung verschiebt, verändert sich auch die Kulissenwirkung der Gebäude auf umliegende Acker- und Wiesenflächen. Diese Kulissenwirkung ist besonders für bodenbrütende Vogelarten des (Halb-)Offenlands relevant. Eine Verschiebung von vertikalen Störkulissen kann zu weiteren Beeinträchtigungen bzw. zum Verlust von Bruthabitaten führen.

7.2 Baubedingte Wirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können innerhalb des Plangebiets sowie dessen näheren Umfelds negative Beeinträchtigungen durch Baumaschinen, Bautätigkeiten und vermehrte LKW-Fahrten entstehen (z.B. Erschütterungen, Lärm- und Schadstoffemissionen). Die genannten Auswirkungen treten jedoch nur vorübergehend und tagsüber auf. Mit Geländemodellierungen sowie temporären Bodenverdichtungen durch Baumaschinen ist zu rechnen.

Darüber hinaus wird bauzeitlich eine temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen erforderlich sein. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird auf diesen vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, sofern dies möglich ist. Bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verringert sich fallweise das Angebot an Habitatstrukturen, was im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände zu betrachten ist.

7.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt wird es von geplanten Wohngebiet ausgehend zu Licht- und Lärmemissionen kommen. Diese Emissionen gehen zum einen vom erhöhten KFZ-Verkehr sowie zum anderen von der Bevölkerung aus. Zudem kommt es durch den Quell- und Zielverkehr zu Staub- und Schadstoffemissionen. Durch die landwirtschaftlich bisher intensive Bewirtschaftung und infolge der Siedlungsnähe zählt die zu überplanende Fläche bereits im Bestand als vorbelastet.

Des Weiteren muss damit gerechnet werden, dass die umliegenden Offenlandbereiche stärker als Erholungsraum genutzt werden. Infolge der siedlungsnahen Erholungsnutzung kann es zu Störungen der dort lebenden Tierarten kommen.

¹² Die Benennung der Habitatstrukturen orientiert sich an den „Habitatstrukturtypen“ des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW 2009).

8 Faunistische Kartierungen – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Das in der vorangegangenen Relevanzprüfung anhand der Biotoptypen und Lebensraumstrukturen festgestellte potenzielle Vorkommen von bodenbrütenden Feldvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (hier: Feldlerche) erfordert für das Plangebiet eine vertiefte faunistische Kartierung hinsichtlich dieser Art.

Für andere Arten bzw. Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind weitere Untersuchungen hingegen nicht erforderlich, da das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bereits von vorneherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

8.1 Methodik und Begehungstermine

Für die Feldlerchen-Erfassung wurde im Vorhabenbereich von Mitte April bis Mitte Mai 2023 eine Revierkartierung gemäß Südbeck (2005) durchgeführt. Insgesamt erfolgten die drei Erfassungstermine im Plangebiet zwischen dem Höhepunkt der Balzaktivität sowie einer etwaigen Eiablage und dem Schlüpfen der Erstbrut.

Als fachlich optimale Tageszeit wird für Feldvogel-Kartierungen der Zeitraum ab Sonnenaufgang bis ca. vier Stunden danach angesehen. Zu Beginn der Brutperiode (Mitte April bis Mitte Mai) ist eine solche Kartierung auch tagsüber bis ca. 18:00 Uhr durchführbar.

Auf Grundlage handschriftlich erfasster Verhaltensweisen der Avifauna (z B. Sichtbeobachtungen von charakteristisch singenden oder fütternden Altvögeln) konnte für den Untersuchungsraum abschließend eine GIS-gestützte Auswertung der Kartiererergebnisse (d.h. Bestimmung etwaiger Brutnachweise, Brutverdachte, Revierzentren, Nahrungsplätzen etc.) erfolgen.

Die Gegebenheiten der einzelnen Kartierdurchgänge sind in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert:

Tabelle 4: Begehungstermine Feldlerchen-Kartierung 2023

Begehungen	Datum	Tageszeit	Witterung
1. Kartierung	16.04.2023	12:15 - 13:15	Bedeckt, 7°C, Bft 1-2
2. Kartierung	07.05.2023	11:15 – 14:15	Sonnig, 18-20°C, Bft 0-1
3. Kartierung	24.05.2023	12:00 – 13:00	Sonnig, 21°C, Bft 0

8.2 Ergebnisse

Für die GIS-technische Auswertung der Feldlerchen-Kartierung 2023 wurde in Bezug auf die Reviergröße durchweg mit einem mittleren Wert von 90 m gerechnet (Nabu o.J.).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnte an keinem der drei Kartiertermine eine Feldlerche bzw. eine andere bodenbrütende Feldvogelart festgestellt werden. Ein Brutrevier eines Bodenbrüters liegt hier somit gesichert nicht vor.

Zusammenfassung und Prognose artenschutzrechtlicher Verbot

Am 16.04.2023 konnte ca. 160 m nordwestlich des Geltungsbereichs eine Feldlerche nachgewiesen werden. Bei der darauffolgenden Begehung am 07.05.2023 wurde aus der gleichen Richtung in ca. 20 m Entfernung des Plangebiets ebenfalls eine Feldlerche festgestellt. Nach Zugrundelegung der in GIS errechneten Reviere kann aus fachlicher Sicht von einem Brutrevier der Art ausgegangen werden.

Ein weiteres Brutrevier der Feldlerche ist in ca. 200 m nördlicher Entfernung zum Geltungsbereich abzugrenzen, da die Art dort ebenso an zwei Begehungen (16.04.2023, 07.05.2023) nachgewiesen wurde.

Ebenfalls an zwei Begehungen (07.05.2023, 24.05.2023) konnte nordwestlich, in einer Entfernung von ca. 250 m zum Plangebiet, eine Feldlerche festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein weiteres Brutrevier.

Am 24.05.2023 konnte in der Entfernung von ca. 350 m nordwestlich des Geltungsbereichs einmalig eine Feldlerche festgestellt werden, weswegen aus fachlicher Sicht nur von einem Nahrungsgast auszugehen ist. Ebenfalls als nahrungssuchend wird jene Feldlerche gewertet, welche am 07.05.2023 westlich, im nahen Umfeld des Geltungsbereichs (ca. 60 m Entfernung) verhört wurde.

Eine kartografische Übersicht aller beschriebenen Fundpunkte sowie der errechneten Brutrevieren ist den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

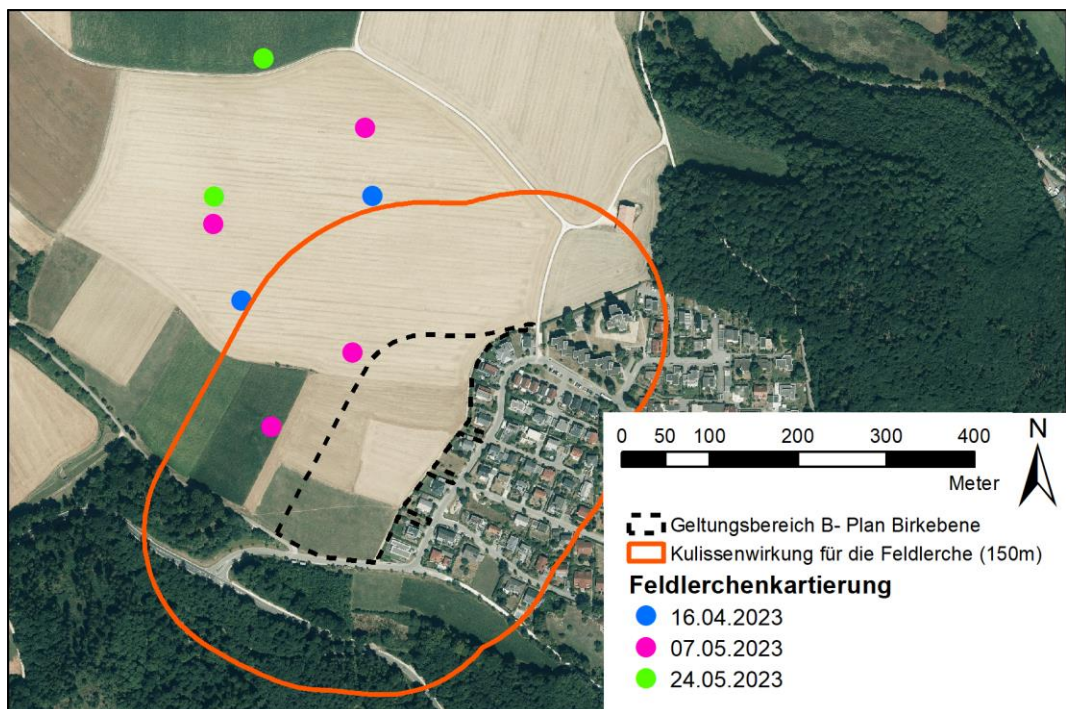


Abbildung 13: Feldlerchen-Kartierung 2023 – Kartografische Darstellung

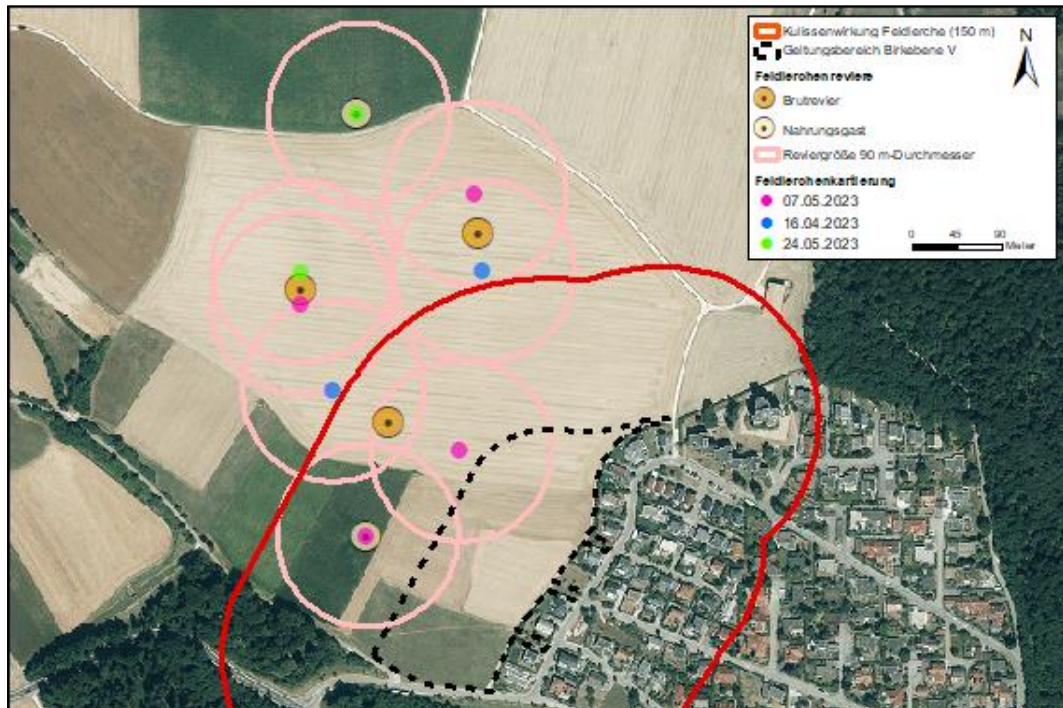


Abbildung 14: Feldlerchen-Kartierung 2023 - Brutverdachte und Nahrungsgäste

8.3 Zusammenfassende Bewertung

Nahrungshabitat

Die Acker- und Wiesenfläche innerhalb des Geltungsbereichs wie auch in dessen Umfeld stellen ein Nahrungshabitat für europäische Vogelarten dar. Durch die Feldlerchen-Kartierung 2023 konnte bestätigt werden, dass auch Feldlerchen diese Offenlandbereiche zur Nahrungssuche nutzen.

Im vorliegenden Fall ist fachlich nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat für die Avifauna auszugehen. Das landwirtschaftlich geprägte Planungsumfeld weist insb. Ackerflächen aber auch einige Grünland- und Ruderalbereiche auf. Die im weiteren Umfeld vorhandenen bewaldeten Talhänge hin zur Blau bzw. Kleinen Lauter tragen ebenso zum Strukturmosaik der Landschaft bei. Es sind somit ausreichend gleich- oder höherwertige Strukturen mit einer entsprechenden Nahrungsauswahl für nahrungssuchende Vögel vorhanden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für Feldlerchen wirkt sich die Kulissenwirkung von vertikalen Strukturen - in diesem Falle der Siedlungsrand - bis in eine Entfernung von 150 m aus. Infolge der Feldlerchen-Kartierung 2023 ist zu resümieren, dass ein Brutrevier der Art durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden wird, da sich durch die geplante Wohnbebauung der bisherige Siedlungsrand um ca. 120 m in westliche Richtung verschieben wird.

Um bei Realisierung der Bebauung mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang das Feldlerchenrevier vorgezogen kompensiert werden (als CEF- Maßnahme).

9 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet eine projektbezogene Konfliktanalyse mit Prüfung der Verbotstatbestände für das zuvor definierte Artenspektrum der faunistischen Kartierungen, die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung europarechtlich geschützter Arten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

9.1 Projektbezogene Konfliktanalyse

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den zuvor ermittelten Arten bzw. Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kap. 7 beschriebenen Vorhabenwirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihres Vorkommens im räumlichen Bezug zum Vorhabensbereich beschrieben und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernstzunehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art bzw. Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht (siehe Abschichtungen in Kap. 5.1). Weitere Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

9.1.1 Europäische Vogelarten

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans konnte im Zuge der Feldlerchen-Kartierung 2023 kein Brutrevier der Art nachgewiesen werden. Vom Vorhaben ist dennoch ein Feldlerchenrevier – ca. 100 m nordwestlich des Plangebiets gelegen – direkt betroffen. Durch die geplante Wohnbebauung wird sich der bisherige Siedlungsrand und damit auch die vertikale Störkulisse um ca. 120 m in westliche Richtung verschieben.

Tötungsverbot:

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für bodenbrütende Vogelarten des (Halb-)Offenlands nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden grundsätzliche Acker-Lebensräume in Anspruch genommen bzw. umgewandelt, wodurch es zu Individuenverlusten kommen kann.

Hingegen sind Gehölz- und Gebäudestrukturen lagemäßig nicht vom Vorhaben betroffen, weshalb hinsichtlich gehölz- und gebäudegebundener Vogelarten eine Erfüllung des Verbotstatbestands mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Störungsverbot:

Bauzeitig ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist vom Wohngebiet ausgehend mit einer Erhöhung von Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Da das Plangebiet landwirtschaftlich bisher intensiv bewirtschaftet wird und räumlich zudem im direkten Siedlungskontext steht, ist bereits im Bestand von Vorbelastungen auszugehen.

Bei der 2023 im Planungsumfeld nachgewiesenen Feldlerche handelt es sich um eine Vogelart mit ungünstigem Erhaltungszustand (Rote Liste D und BW jeweils Stufe 3, gefährdet), die zumindest teilweise sensibel auf störende Umgebungseinflüsse reagiert.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen des Gebiets ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Feldlerchen-Population nicht zu erwarten. Aus diesem Grund kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schadigungsverbot:

Vorhabenbedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Wiese) mit Lebensraumfunktion für Bodenbrüter in Anspruch genommen, wobei 2023 auf der Fläche kein Vorkommen der Feldlerche bzw. einer anderen bodenbrütenden Feldvogelart kartiert werden konnte. Neben dem direkten Revierverlust durch Inanspruchnahme kann sich auch durch die weitere Annäherung der Siedlung an besetzte Lebensräume ein erhebliche Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Brutrevieren ergeben.

Bei der 2023 im Planungsumfeld nachgewiesenen Feldlerche handelt es sich um eine Vogelart mit ungünstigem Erhaltungszustand (Rote Liste D und BW jeweils Stufe 3, gefährdet), die sensibel auf vertikale Störkulissen wie Gebäude reagiert. Durch die Verschiebung des bisherigen Siedlungsrandes um ca. 120 m in westliche Richtung liegt ein nachweisliches Brutrevier der Feldlerche dann innerhalb des artspezifischen Meideabstands zu Gebäuden. Für die Feldlerche kommt es daher zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot, da das weitere Umfeld die ökologische Funktion des Lebensraums nicht eigenständig kompensieren kann.

Das vorliegende Nahrungshabitat für europäische Vogelarten wird durch das Vorhaben verkleinert bzw. durch Bebauung in seiner Qualität vermindert. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst jedoch noch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es für die Artgruppe keine essenzielle Bedeutung aufweist. Eine solche Einstufung kann beim gegenständlichen Nahrungshabitat für alle vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden, da aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen (siehe Kap. 6.2) ohne weiteres die ökologische Funktion weiterhin erfüllt werden kann (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote (Tötungs- und Schädigungsverbot) des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist wahrscheinlich, womit für planungsrelevante Vogelarten der Roten Liste eine vertiefende Prüfung erforderlich wird.

9.2 Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabenbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Hierbei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigungen jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellen.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko (bspw. durch Kollisionen) unmerklich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist, einzubeziehen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten. Eine Störung kann bau- und betriebsbedingte Ursachen haben, wobei diese insb. durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidung oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Eine erhebliche Störung liegt immer dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Des Weiteren sind diejenigen Entnahmen, Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Zur Beurteilung der ökologischen Funktion sind alle Habitatalemente der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essenziell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Artbestand oder die Verbreitung im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schließt die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wie auch das Risikomanagement mit ein. Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der vertiefenden Prüfung nach Artengruppen.

9.2.1 Europäische Vogelarten

Tötungsverbot:

Bei allen im Vorhabenbereich zu erwartenden bodenbrütenden Vogelarten des (Halb-)Offenlands kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Es sind demnach geeignete Maßnahmen erforderlich, um einen möglichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind fachlich hierfür geeignet (vgl. Anlage 4, Maßnahmenblätter):

- Begrenzung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung
- ALTERNATIV: bauzeitliche Vergrämung von Bodenbrütern

Störungsverbot:

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann bei allen vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist (vgl. Kap. 9.1.1).

Schädigungsverbot:

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann bei einer dem Geltungsbereich umliegenden Brutstätte der Feldlerche durch anlagenbedingte Kulissenannäherung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da die artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten aus der Gilde der Bodenbrüter nicht auszuschließen ist, besteht eine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die folgenden Ausgleichsmaßnahme ist fachlich hierfür geeignet (vgl. Anlage 4, Maßnahmenblätter):

- Anlage und Unterhaltung einer streifenförmigen Buntbrache (20 Ar je Brutpaar) auf zuvor ackerbaulich genutztem Standort

Durch diese CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktion der verlorengegangenen Feldlerchen-Brutstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Fazit:

Ein Verstoß gegen alle Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und / oder ggf. einem Risikomanagement aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

10 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung und der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände verbleibt die Feldlerche als einzige Art, bei der unter Berücksichtigung des beabsichtigten Vorhabens einerseits und unter Einbeziehung des Artvorkommens samt Lebens- und Verhaltensweisen andererseits schon jetzt davon auszugehen ist, dass ein Zugriffsverbot ohne vorausgehende, baubegleitende und / oder anlagenspezifische Vermeidungsmaßnahmen nicht oder wahrscheinlich nicht zu umgehen ist.

Die erforderlichen Maßnahmen werden nachfolgend zusammengefasst. Sie sind Bestandteil der im Umweltbericht dargelegten Maßnahmenplanung. Im Umweltbericht erfolgt zudem eine ausführliche Darstellung aller artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit Hilfe von Maßnahmenblättern.

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Eingriffsfolgen

Etwaige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Hinblick auf den Artenschutz gezielt darauf ausgerichtet, die Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten zu vermeiden oder soweit wie möglich zu minimieren, um damit ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei sich der Aufwand an der Bedeutung der zu schützenden oder zu schonenden artenschutzrechtlich relevanten Strukturen¹³ zu orientieren hat. Die in der Planungspraxis bewährte und verlässliche Richtschnur der »Je-desto-Formel«¹⁴ dient dabei auch dazu, dass das mit der Planung verfolgte Ziel nicht in Frage gestellt wird.

Als bautechnische Vorkehrungen sind Vermeidungsmaßnahmen zentraler Bestandteil des Bebauungsplans. Es handelt sich hierbei im Allgemeinen um planerische Maßnahmen, die bereits auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange eingehen und diese so weit wie möglich in den Bauablauf einbeziehen¹⁵. Sie setzen unmittelbar am Vorhaben an und bedürfen zumeist keiner besonderen technischen Vorkehrungen. Anhand des Bebauungsplans wird dann im Rahmen der saP das Erfordernis und die Möglichkeit weiterer artenschutzrechtlich zwingend gebotener Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung geprüft, die geeignet sind, eventuelle Verbotseintritte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Rahmen der saP bezieht sich die Prüfung von Vermeidungsmöglichkeiten auf die artenschutzrechtlich relevanten Lebensstätten innerhalb des möglichen Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

10.1.1 V1: Bauzeitenregelung

Die Inanspruchnahme von für Brutvögel als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Im Bereich der baubedingt in Anspruch genommenen Ackerflächen sind dahingehend Fortpflanzungsstätten der Feldlerche nicht auszuschließen.

¹³ (Teil-)Lebensräume von Arten, z.B. Höhlenbäume als wichtige Habitatstrukturen für Fledermäuse oder Höhlenbrüter.

¹⁴ Der Grad der Schutzwürdigkeit bestimmt die Höhe des Vermeidungsaufwands.

¹⁵ u.a. Standortwahl, Optimierung der Verkehrsführung, planungsrelevante Kenngrößen (z.B. GRZ, Anzahl Vollgeschosse), Pflanzgebote, Durch- und Eingrünung.

Im **Zeitraum vom 01. Oktober und dem 28./29. Februar** kann fachlich davon ausgegangen werden, dass alle Jungvögel geschlüpft sind und das Nest bereits verlassen haben. Mit einer unbeabsichtigten Tötung von Vögeln ist nicht zu rechnen, insofern die Baufeldfreimachung (hier: Abschiebung von Gras- oder Krautvegetation) in diesen Zeitraum fällt.

10.1.2 ALTERNATIV: Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld

Alternativ zur Bauzeitenregelung kann im Fall der Feldlerche auch eine bauzeitliche Vergrämung stattfinden. Diese beinhaltet eine Störung der Bodenoberfläche vor Beginn der Vogelaktivitätszeit, bspw. durch mehrmaliges Eggen oder Grubbern **ab dem 15. Februar**. Dadurch werden die Eingriffsflächen unattraktiv für die Feldlerche gehalten und eine Ansiedlung im baubedingt in Anspruch genommenen Bereich verhindert.

10.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität sind einzig im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorgesehen. Ein grundsätzlicher Unterschied zu den in Kap. 10.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen liegt darin, dass eine Beeinträchtigung nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden wird, sondern tatsächlich erfolgt.

Zugleich wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff durch die Erweiterung, Verlagerung und / oder Verbesserung der Habitate erhöht wird. Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, sodass nach Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Hinweise im artenschutzrechtlichen Leitfaden der EU (EU-KOMMISSION 2007) kommen die folgenden formalen und fachlichen Anforderungen für CEF-Maßnahmen zur Anwendung:

- Die Maßnahme muss eine bestimmte Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte derart aktiv verbessern oder pflegen, dass diese zu keiner Zeit, auch während des Eingriffs, unter einer relevanten reduzierten ökologischen Funktionalität leidet.
- Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte letztlich in derselben Größe und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats statt.

Die Möglichkeiten für eine Realisierung funktionaler, zeitgleicher CEF-Maßnahmen werden in jedem Einzelfall nachfolgenden fachlichen Maßstäben bewertet:

- Die betroffenen Arten müssen ökologisch das Potenzial haben, entsprechende Ausweichhabitate zu erreichen und anzunehmen.
- Die Maßnahmen müssen zeitlich so wirksam sein, dass keine fatale Engpass-Situation für den Fortbestand entsteht, d.h. sie müssen in der Regel zum Eingriffszeitpunkt (ohne »time lag«) funktionieren.

- Die Maßnahmen müssen entsprechend den spezifischen Erfordernissen der beeinträchtigten Art bemessen sein.
- Die Maßnahmen müssen innerhalb desselben Lebensraumgefüges¹⁶ erfolgen¹⁷
- Die Verluste werden in der Regel in mindestens denselben Dimensionen und mindestens derselben Qualität »kompensiert«. Falls die Analyse des lokalen Populationszustandes zeigt, dass die Herstellung anderer Qualitäten als der beeinträchtigten zielführender ist, ist auch die Herstellung anderer Maßnahmen, z.B. nach dem Prinzip »Qualität-für-Raum« denkbar.
- Die einzelnen Maßnahmen werden rechtlich verbindlich festgelegt. Die Verfügbarkeit der Flächen muss nachweislich gewährleistet sein.
- Der Zeitplan ihrer Umsetzung und der nötigen Erfolgskontrollen ist anzugeben.
- Die Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Erfolgsaussichten kontrollierbar und bei sich einstellenden Abweichungen muss eine (Gegen-) Steuerungsmöglichkeit möglich sein, so dass das Maßnahmenziel trotzdem erreicht werden kann.

Inhaltlich können Maßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität häufig Gemeinsamkeiten mit Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung oder Maßnahmen zur Kohärenzsicherung aufweisen. Zu berücksichtigen sind aber die erhöhten Anforderungen insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Realisierung und der Sicherheit, dass angestrebte Wirkungen auch tatsächlich erreicht werden. Insofern ist eine multifunktionale Nutzung von Maßnahmen durchaus möglich und sinnvoll, es muss aber gewährleistet sein, dass die jeweils spezifischen Anforderungen erfüllt sind.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht schematisch die unterschiedlichen zeitlichen Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (RUNGE AT AL. 2010).

¹⁶ Revier bzw. lokale Teilpopulation einer kleinräumig verteilt vorkommenden Art, ggf. angrenzende Teillebensräume innerhalb des Metapopulationsgefüges.

¹⁷ Die wirksamste Maßnahme zum Erhalt ist die Erhöhung der Populationsgröße durch Habitatverbesserung oder Etablierung weiterer Habitatflächen in den Metapopulationsverband.

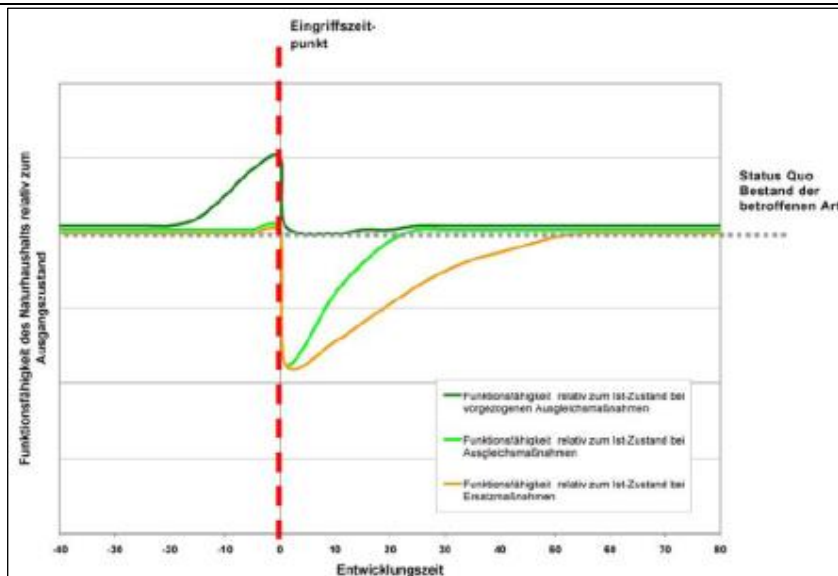


Abbildung 15: Zeitliche Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abhängigkeit des Maßnahmentyps (Runge et al. 2010)

10.2.1 A1_{CEF}: Anlage und Unterhaltung einer Buntbrache (Ersatzhabitat) für die Feldlerche

Unter dieser Kategorie sind Maßnahmen zusammenzufassen, die der grundsätzlichen Neuschaffung von Habitatalementen dienen. Geeignet sind derartige Maßnahmen im besonderen Maße für Arten, welche kurzfristig herstellbare Habitatstrukturen nutzen. Die Neuanlage von Habitatalementen soll möglichst nah zu den betroffenen Fortpflanzungsstätten, mindestens aber innerhalb des Aktionsradius der an den Fortpflanzungsstätten betroffenen Individuen erfolgen.

Neuschaffung bzw. Entwicklung wesentlicher Habitatalemente

Die ökologische Funktion der durch die Annäherung des Siedlungsrandes beeinträchtigten Lebensstätten der Feldlerche ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang über eine vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme auszugleichen. Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Artenschutzmaßnahme erfolgt letztlich über den Bebauungsplan.

Der entsprechende Funktionsausgleich sieht die artgerechte Anlage einer streifenförmigen Buntbrache auf einer Fläche von 20 Ar zuvor ackerbaulich genutztem Standort vor. In Ackerlandschaften mit eingestreuten, niedrigwüchsigen Bracheflächen können Siedlungsdichten der Feldlerche bis zu doppelt so hoch sein wie in Gebieten ohne solche Brachen (Poulsen et al. 1998).

Die Saatgutmischung setzt sich aus niederwüchsigen Kulturarten sowie blühintensiven Wildkräutern zusammen. Als Saatgut wird eine autochthone Mischung aus Luzerne und Rotklee (jeweils max. 0,5 – 0,8 g/m²) unter Beimischung von Wildkräutern wie Saatwicke (*Vicia villosa*), Färberkamille (*Anthemis tinctoria*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) in geringen Anteilen (max. 0,2 g/m²) verwendet.

Die Streifen werden einmal jährlich im Wechsel jeweils zur Hälfte in Längsrichtung Anfang September gemäht, das Mahdgut wird abgeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Brut- und Aufzuchtgeschehen der Feldlerche abgeschlossen. Da sich mit dieser Pflegemaßnahme allein nach wenigen Jahren ein wiesenartiger, dichter Bestand einstellen wird, werden alle 2-3 Jahre zusätzliche Maßnahmen zur

Zusammenfassung und Prognose artenschutzrechtlicher Verbot

Auflockerung erforderlich. Es bietet sich hierfür eine Oberflächenbearbeitung mit einem Grubber an.

Bei intensiver Wiesenentwicklung kann unter Umständen auch eine Neuansaat der Buntbrache erforderlich werden, welche dann ebenfalls nach Abschluss des Brutgeschehens der Feldvogelart ab September erfolgt.

Die Maßnahmenkonzeption für die Feldlerche wird durch den Auftraggeber und die Untere Naturschutzbehörde (Alb-Donau-Kreis) mitgetragen, wobei eine entsprechend geeignete Ausgleichsfläche bereits vorliegt. Bei der CEF-Fläche handelt es sich um das Flurstück 520 der Gemarkung Wippingen (vgl. Anlage 4, Maßnahmenblätter). Die Maßnahmenfläche im Gewinn „Gießgraben“ weist eine westliche Entfernung von nur ca. 300 m zum verlorengegangenen Feldlerchen-Revier auf und hat zudem eine unmittelbare Anbindung an die Feldvogelkulisse.

11 Zusammenfassung und Prognose artenschutzrechtlicher Verbote

Auf Grundlage einer örtlichen Erhebung der Bestands- und Lebensraumstrukturen wurde für das gegenständliche Plangebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich waren.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führten zum Ergebnis, **folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft zu untersuchen:**

- Europäische Vogelarten - hier: bodenbrütende Offenlandvögel (insb. Feldlerche - *Alauda arvensis*)

Im Zuge der durchgeführten Feldvogel-Kartierung 2023 wurden drei Brutreviere der Feldlerche im Planungsumfeld erfasst. Durch die Verschiebung des bisherigen Siedlungsrandes um ca. 120 m in westliche Richtung liegt eines dieser Brutreviere dann innerhalb des artspezifischen Meideabstands zu Gebäuden. Die Lebensraumfunktion des Reviers geht daher verloren.

Es werden für die Vermeidungsmaßnahmen (V1: Bauzeitenregelung) und CEF-Maßnahmen (A1_{CEF}: Anlage und Unterhaltung einer Buntbrache) für die Feldlerche im Bebauungsplan festgesetzt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann daher hinreichend ausgeschlossen werden.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 bereits auf der Stufe der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Wohngebiets betreffen daher einzig die europäischen Vogelarten – im gegenständlichen Falle die Feldlerche. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nötig:

- V1: Bauzeitenregelung, also Begrenzung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
- ALTERNATIV: Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld durch mehrmaliges Eggen oder Grubbern ab dem 15. Februar
- A1_{CEF}: Anlage und Unterhaltung einer Buntbrache (Ersatzhabitat) für die Feldlerche, auf einer Fläche von 20 Ar zuvor ackerbaulich genutztem Standort (Flurstück 520, Gemarkung Wippingen)

Unter der Maßgabe der beschriebenen artspezifischen Maßnahmen können vermeidbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Arten / Tiergruppen von vornherein unterbunden, gemindert bzw. auf akzeptables Niveau gesenkt werden. Daraus resultiert, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen sich nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Etwaige Verstöße gegen die artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Die Beantragung einer Ausnahme bei der Höheren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.

12 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BEZZEL E. (1993): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. PASSERES. SINGVÖGEL. AULA-VERLAG WIESBADEN.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN SÄUGETIERE IN BADEN-WÜRTTEMBERG. – IN: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [HRSG.] (2003): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS, BD. 1, S. 263-272. – VERLAG EUGEN ULMER STUTTGART.
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS. BIOLOGIE, KENNZEICHEN, GEFÄHRDUNG. KOSMOS VERLAG, STUTTGART, 399 S.
- DIETZ, M. (1998): HABITATANSPRÜCHE AUSGEWÄHLTER FLEDERMAUSARTEN UND MÖGLICHE SCHUTZASPEKTE. BEITRÄGE DER AKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG 26: S. 27-57.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): 13.1 FLEDERMÄUSE (CHIROPTERA). – IN: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT- RICHTLINIE. NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 20: S. 318-372.
- EU-KOMMISSION (2007): LEITFADEN ZUM STRENGEN SCHUTZSYSTEM FÜR TIERARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER FFH-RICHTLINIE 92 / 43 / EWG. ENDGÜLTIGE FASSUNG, FEBRUAR 2007. BRÜSSEL.
- FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS - GRUNDLAGEN FÜR DEN GEBRAUCH VOGELKUNDLICHER DATEN IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG, IHW-VERLAG, ECHING, 879 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (2011): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPAS AUF CD-ROM FÜR PC UND MAC. DAS GRÖSSTE ELEKTRONISCHE NACHSCHLAGEWERK ZUR VOGELWELT MITTELEUROPAS. 15.718 BUCHSEITEN UND 3.200 ABBILDUNGEN IN DIREKTEM ZUGRIFF, MIT EINEM LEXIKON ORNITHOLOGISCHER FACHBEGRIFFE. VOGELZUG-VERLAG. WIEBELSHEIM.
- KRATSCHE ET AL. (2011): ABLAUFSCHEMA ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG BEI VORHABEN NACH § 44 ABS. 1 UND 5 BNATSCHG. KRATSCHE, D.; MATTHÄUS, G; FROSCH, M.
- LUBW (2009) LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. ARTEN BIOTOPE LANDSCHAFT, SCHLÜSSEL ZUM ERFASSEN, BESCHREIBEN, BEWERTEN. 4. AUFLAGE. DEZEMBER 2009.
- LUBW (2014) (HRSG.): NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG. BAND 77. LAUFER, H.: PRAXISORIENTIERTE UMSETZUNG DES STRENGEN ARTENSCHUTZES AM BEISPIEL VON ZAUN- UND MAUEREIDECHSEN.
- LUBW (2016) (HRSG.): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS, 6. FASSUNG, AUS DER REIHE NATURSCHUTZ-PRAxis ARTENSCHUTZ, QUELLE: H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER. STAND: 31.12.2013.
- LUBW (2024A): VERBREITUNGSKARTEN ARTENVORKOMMEN. STAND: 15.01.2021. [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/EN/NATUR-UND-LANDSCHAFT/ARTENSCHUTZ-UND-WINDKRAFT](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft) (ZUGRIFF IM MÄRZ 2024).
- LUBW (2024B): DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW. URL: [HTTPS://UDO.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/PUBLIC/INDEX.XHTML;JSESSIONID=3175DF7ADE0C0F674BA9988F056AC1C8](https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?jSessionID=3175DF7ADE0C0F674BA9988F056AC1C8) (ZUGRIFF IM MÄRZ 2024).
- LUBW (2024C): INFORMATIONSSYSTEM ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG (ZAK). URL: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/NATUR-UND-LANDSCHAFT/ZIELARTENKONZEPT](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept) (ZUGRIFF IM MÄRZ 2024).
- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS, STAND OKTOBER 2008. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.), NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 70 (1): S. 115-153.
- MKULNV NRW (2013): LEITFADEN „WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMASSNAHMEN“ FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHER MASSNAHMEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN (AZ.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUSSMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH; L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE; R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT.
- NABU (2024): FLEISSIGE BRÜTER MIT FRÜHREIFEM NACHWUCHS – VERHALTEN UND LEBENSWEISE DER FELDLERCHE. ONLINE VERFÜGBAR UNTER: [HTTPS://WWW.NABU.DE/TIERE-UND-PFLANZEN/AKTIONEN-UND-PROJEKTE/VOGEL-DES-JAHRES/FELDLERCHE/FAKTEN/25183.HTML](https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/fakten/25183.html), ZULETZT ABGERUFEN IM MÄRZ 2024.

Zusammenfassung und Prognose artenschutzrechtlicher Verbot

- OELKE, H. (1968): WO BEGINNT BZW. WO ENDET DER BIOTOP DER FELDLERCHE? JOURNAL FÜR ORNITHOLOGIE 109 (1): S. 25-29.
- POULSEN, J. G., SOTHERTON, N. W., AEBISCHER, N. J. (1998): COMPARATIVE NESTING AND FEEDING ECOLOGY OF SKYLARKS ALAUDA ARVENSIS ON ARABLE FARMLAND IN SOUTHERN ENGLAND WITH SPECIAL REFERENCE TO SET-ASIDE. J. APPL. ECOL. 35: S. 131-147.
- REGIERUNGSPRÄSIDIEN BADEN-WÜRTTEMBERGS (APRIL 2022): LANDESWEITER BIOTOPVERBUND BADEN-WÜRTTEMBERG, RAUMKULISSE FELDVÖGEL – ERGÄNZUNG ZUM FACHPLAN OFFENLAND.
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WIRKSAMKEIT VON MASSNAHMEN DES ARTENSCHUTZES BEI INFRASTRUKTURVORHABEN. – FUEVORHABEN IM RAHMEN DES UMWELTFORSCHUNGSPLANES DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT. IM AUFTRAG DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ – FKZ 3507 82 080, (UNTER MITARBEIT VON: LOUIS, H.W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTERMEYER, H.; SMIT-VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.). HANNOVER, MARBURG.
- SÜDBECK, P. (ED.) (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR ORNITHOLOGIE, VOGELWARTE RADOLFZELL.